

Richtlinien

für das
Export-Internationalisierungsprogramm
des Landes Oberösterreich

EIP OÖ

für den Zeitraum

01.07.2014 – 31.12.2016



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Ziel und Zweck der Förderung	5
3. Zielgruppen	6
4. Fördervoraussetzung	6
5. Förderbare Vorhaben	6
6. Förderungsgegenstand	6
7. Förderhöhe	7
8. Ausschluss von der Förderung	8
9. Antragstellung und –verfahren	8
10. Gleichbehandlung	8
11. Rückführung der Förderung	8
12. Datenschutz	9
13. Laufzeit des Förderungsprogrammes	9

1. PRÄAMBEL:

Das „Strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm Innovatives Oberösterreich 2020“ zielt mit seinen Maßnahmen darauf ab, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oberösterreichischer Unternehmen nachhaltig zu unterstützen. Das Förderprogramm ‚Export- und Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich – EIP‘ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Wohlstandsmotor Export:

Der österreichische Außenhandel ist einer der wichtigsten Faktoren für Wohlstand und Beschäftigung und Motor der Konjunktur. Seit 2000 stieg die Exportquote rasant und erreichte im Jahr 2013 ein Rekordniveau von 59,5 Prozent und liegt somit beträchtlich über dem EU-Durchschnitt (EU-27) von 44,7 Prozent.

In Summe wurden 2013 Waren im Wert von 125,4 Milliarden Euro exportiert, ein Anstieg von 1,5 Prozent nominell. Damit haben die Exporte mit einem Plus von real 2,7 Prozent beinahe achtfach so stark zugelegt als das reale BIP mit Plus 0,3 Prozent. Somit war der Export der wesentliche Wachstumstreiber der österreichischen Wirtschaft.

OÖ. ist unangefochten das Exportbundesland Nr. 1

Oberösterreich ist mit einem Anteil von 25,1 Prozent an den gesamtösterreichischen Warenexporten das mit Abstand führende Exportbundesland Nr.1. In Oberösterreich wird bereits jeder zweite Arbeitsplatz direkt und indirekt durch den Export gesichert, 6 von 10 Euro werden im Ausland verdient.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die oberösterreichischen Exporte verdoppelt. Im Jahr 2013 erzielten 8.350 Exporteure ein Exportvolumen von 31,5 Milliarden Euro. Die Schallmauer von 30 Milliarden Euro konnte somit das dritte Mal in Folge durchbrochen werden.

Mit gezielten Schritten im Export Wachstum und Beschäftigung für schaffen

Erfolgreiche Geschäfte,- Projekte und Kooperationen der oberösterreichischen Unternehmen und der Fokus auf neue Märkte sind eine der tragenden Säulen unseres Wachstums in Oberösterreich. Damit unsere oö. Unternehmen auch zukünftig wachsen können, gilt es mit Elan attraktive Exportmärkte vor der Haustür genauso wie in Übersee zu erobern. Dem Land Oberösterreich ist die Forcierung der Internationalisierung der heimischen Betriebe ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich die Unternehmen bei konkreten Schritten auf Auslandsmärkten mit umfassenden Beratungs-, Förderungs- und Informationsangeboten.

1.1 Export Center OÖ – Die Internationalisierungsdrehscheibe für die OÖ Wirtschaft

Das Export Center Oberösterreich – als gemeinsame Initiative von Land OÖ und WKO Oberösterreich - ist die zentrale Internationalisierungsdrehscheibe für die OÖ Wirtschaft.

Als „One-Stop-Shop“, unterstützt und begleitet es kleine und mittlere Unternehmen bei ersten Schritten in aussichtsreiche Märkte und zeigt erfahrenen Exportunternehmen die Potenziale neuer und attraktiver Wachstumsmärkte. Mit

einem umfassenden Service-Angebot erleichtert es den Einstieg heimischer Unternehmen in neue Märkte.

Das Export Center kooperiert mit der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und deren weltweit über 100 Stützpunkten und ist vernetzt mit den Förderstellen von Land und Bund, Clustern, Branchen und Netzwerken, Banken und Kreditversicherern. Damit können rasch und effizient maßgeschneiderte Serviceleistungen und Expertenwissen für die heimische Exportwirtschaft bereitgestellt werden.

Oberösterreichische Unternehmen erhalten beim Export Center Oberösterreich folgende konkrete Direktförderungen aus Mitteln des Landes und der WKO Oberösterreich:

- Kostenlose Exportberatung und Export-Check [Link: Export-Check]
- Geförderte Exportberatung mit einem zertifizierten Exportberater [Link: Export-Coaching]

Information und Beratung:

Export Center Oberösterreich

Hessenplatz 3 – 4020 Linz

T: 0590909- 3456 | E: export@wkoee.at | W:www.exportcenter.at

1.2 Exportförderung des Bundes: Go International

Der Außenhandel ist der Motor der österreichischen Wirtschaft. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, unterstützt auch der Bund mit einer Internationalisierungsoffensive alle österreichischen Unternehmen. Die Initiative wird vom Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft getragen und der Wirtschaftskammer Österreich abgewickelt. Im Rahmen der Initiative go-international werden Unternehmen mit Beratungen, Veranstaltungen aber auch Förderungen und anderen Unterstützungsleistungen zum Schritt über die Grenzen motiviert und wird bestehenden Exporteuren die Bearbeitung neuer Auslandsmärkte erleichtert.

Im Rahmen dieser Initiative gibt es derzeit 16 Direktförderungsmaßnahmen.

Laufzeit: 1. April 2013 bis 31. März 2015

Weitere Informationen: www.go-international.at

Experten des Export Center OÖ beraten und unterstützen Antragsteller im Rahmen der Internationalisierungsoffensive des Bundes.

Export Center Oberösterreich

Hessenplatz 3 – 4020 Linz

T: 0590909- 3456 | E: export@wkoee.at | W:www.exportcenter.at

1.3 Exportförderung des Landes Oberösterreich:

EIP OÖ – Export Internationalisierungsprogramm OÖ

Das Export und Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich unterstützt heimische Unternehmen, das finanzielle Risiko bei der erfolgreichen Marktbearbeitung von Auslandsmärkten zu minimieren und setzt damit einen wichtigen Impuls für die nachhaltige Forcierung der Internationalisierung der oberösterreichischen Wirtschaft.

2. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG

2.1 Oberösterreichs wirtschaftliche Entwicklung hängt maßgeblich vom Erfolg der heimischen Unternehmen auf ausländischen Märkten ab. Die Unterstützung der kontinuierlichen Internationalisierung der oberösterreichischen Wirtschaft ist daher eine vorrangige Zielsetzung des Landes OÖ. Mit dem Export Internationalisierungsprogramm OÖ (EIP) sollen oberösterreichische Unternehmen gezielt bei der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung auf Auslandsmärkte unterstützt werden. Ziel ist die Unterstützung bei der Verbesserung des internationalen Auftrittes, die Erleichterung der internationalen Marktbearbeitung, um bestehende oder neue Produkte und Dienstleistungen in einem Auslandsmarkt zu etablieren und positionieren.

Im Rahmen dieses Programmes fördert das Land Oberösterreich die unter dem Punkt V der Richtlinien angeführten Maßnahmen mit Beiträgen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

2.2 Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

2.3 Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", das OÖ. Anti-Diskriminierungsgesetz und die von der Europäischen Kommission erlassenen "Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen", alle in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. ZIELGRUPPEN

Klein- und Mittelbetriebe gem. der europäischen Definition für KMU i.d.g.F., die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Sparte Industrie, Gewerbe- und Handwerk, Information+Consulting sowie Handel) sind und konkrete Internationalisierungsvorhaben planen und umsetzen werden.

4. FÖRDERVORAUSSETZUNG

Für die Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist vom/von der AntragstellerIn die kostenlose Beratung durch das Export Center OÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz (export@wkoee.at) zu dokumentieren, damit allfällige Förderungsprogramme des Bundes prioritär in Anspruch genommen werden.

5. FÖRDERBARE VORHABEN

- Erstmalige Erschließung eines neuen internationalen Zielmarktes
- Neue Marketingmaßnahmen und erstmalige Messeteilnahme in bereits bestehenden internationalen Zielmärkten

6. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

6.1 Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Kostenarten:

Kosten für Messeteilnahmen/Veranstaltungen im Zielmarkt:

Teilnahmekosten/Standkosten als Einzelaussteller bei Messen, Ausstellungen und Fachkonferenzen, Miete für Messestand, Saalmiete, Mietmöbel und -ausstattung für Messen u. Veranstaltungen, Kosten im Zusammenhang mit Standbau- und –Ausstattung, Transporte durch gewerbliche Transportfirmen, Dolmetscher und Standpersonal

Kosten für Marketingmaßnahmen für den Zielmarkt

Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen (PR) wie z.B. Publikationen, Inserate, Werbekampagnen, PR-Texte, Online-Werbung, Social-Media-Kampagnen, Direktmailings, Werbefilme Übersetzungen von Publikationen und Websites sowie Synchronisation und Übersetzung von Werbefilmen in die Amtssprache des ausgewählten Zielmarktes, Versandkosten für Direktmailings, Kosten für Suchmaschinenoptimierung für den Zielmarkt

Beratungskosten im Zielmarkt

Beratung für den Markteintritt durch ein im Zielmarkt ansässiges Beratungsunternehmen (Consultants): Markteinstiegs- u. Exportstrategieberatung, Marktrecherchen und Marktanalysen, rechtl. Rahmenbedingungen des Markteinstiegs, Dolmetscherkosten für Geschäftskontakte durch ein im Zielmarkt ansässiges Unternehmen

Es werden ausschließlich Kosten für externe Leistungen für den Förderwerber als förderbare Kosten anerkannt.

6.2 Nicht förderbare Kosten:

Nächtigungskosten, Kosten für Konsumationen, Kundeneinladungen und -geschenke, Muster- und Ausstellungsstücke, Spesen und Gebühren, lfd. Beiträge, ...

7. FÖRDERHÖHE

Die Förderhöhe im Rahmen dieser Maßnahme richtet sich nach dem Zielmarkt und der Größe des Unternehmens:

Klein- und Kleinstunternehmen gem. der europäischen Definition für KMU i.d.g.F.:

Nahmärkte*: bis zu 25% der förderbaren Gesamtkosten

Fernmärkte**: bis zu 35% der förderbaren Gesamtkosten

Mittlere Unternehmen gem. der europäischen Definition für KMU i.d.g.F.:

Nahmärkte*: bis zu 15% der förderbaren Gesamtkosten

Fernmärkte**: bis zu 25% der förderbaren Gesamtkosten

Die förderbaren Gesamtkosten müssen mindestens netto 5.000 Euro für Klein- und Kleinstunternehmen bzw. netto 10.000 Euro für mittlere Unternehmen betragen. Die Höhe der förderbaren Gesamtkosten beträgt maximal netto 70.000 Euro.

*Nahmärkte: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Makedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Weißrussland, Zypern (d.h. Europa exkl. Russland, Türkei und Ukraine)

**Fernmärkte: restliche Länder

8. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG

- 8.1 Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
- 8.2 Vorhaben in der Sparte ‚Waffengewerbe einschließlich Waffenhandel‘
- 8.3 Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen.

9. ANTRAGSTELLUNG UND –VERFAHREN

- 9.1 Der Antrag ist samt aller notwendigen Unterlagen (Antragsformular: www.land-oberoesterreich.gv.at) bei der Abteilung Wirtschaft/Amt der Oö. Landesregierung einzureichen.
- 9.2 Die endgültige Förderentscheidung wird nach Projektdurchführung getroffen.

10. GLEICHBEHANDLUNG

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, das OÖ. Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F. zu beachten.

11. RÜCKFÜHRUNG DER FÖRDERUNG

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn er/sie

- den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
- Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- Von ihm/ihr übernommene Verpflichtungen nicht einhält oder
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet.

Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, dass die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

12. DATENSCHUTZ

Spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages hat der/die Förderungswerber/in die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen, sowie personenbezogenen automationsunterstützt verarbeiteten Daten an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – sowie der Übermittlung folgenden Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren,
- für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde,

zustimmt.

Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

13. LAUFZEIT DES FÖRDERUNGSPROGRAMMES

Die Richtlinien treten ab 1.Juli 2014 in Kraft. Die Laufzeit des Programmes erstreckt sich bis **31.12.2016**

Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.07.2014 bis einschließlich 31.12.2016 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnungsunterlagen) ist mit 30.9.2017 befristet.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat